

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 288 vom 21. September 2017

BE Obergericht, 2017-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_288

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 288 du 21 septembre 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 288 del 21 settembre 2017

Regeste

Einstellung Strafverfahren wegen Tötlichkeiten, falscher Anschuldigung |
Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Am 3. Juli 2017 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldiger 1), B._____ (nachfolgend: Beschuldiger 2) sowie C._____ (nachfolgend: Beschuldigte 3) wegen Tötlichkeiten respektive falscher Anschuldigung zum Nachteil von D._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 13. Juli 2017 Beschwerde (adressiert an die Staatsanwaltschaft). Am 31. Juli 2017 leistete der Beschwerdeführer eine ihm durch die Verfahrensleitung auferlegte Sicherheitsleistung von CHF 800.00. Am

E. 3

den Beschwerdeführer und die Beschuldigten 1+2 wegen Tötlichkeiten und gegen die Beschuldigte 3 wegen falscher Anschuldigung. Am 22. Mai 2017 teilte die Staatsanwaltschaft den vier Involvierten mit, sie erachte die Strafuntersuchung als vollständig. Sie teilte mit, dass sie beabsichtige, das Verfahren gegen die Beschuldigten einzustellen, jedoch gegen den Beschwerdeführer das Strafbefehlsverfahren wegen des Vorwurfs mehrfacher Tötlichkeiten einzuleiten. Sie setzte den Parteien eine Beweismittelfrist von 10 Tagen an. Innert dieser Frist beantragte der Beschwerdeführer die Einvernahme des «Chefs der Basler Clique» wie auch seine eigene Einvernahme. Dies mit der Begründung, eine von ihm nicht unterschriebene Aussage sei nicht gültig. Er merkte überdies an, dass er gegen die Beschuldigte 3 keine Anzeige mache. Am 8. Juni 2017 wies die Staatsanwaltschaft die Beweisanträge ab. Sie führte aus, die Einvernahme des «Chefs der Clique» erübrige sich aufgrund der im Kernbereich schlüssigen und glaubhaften Aussagen der Beschuldigten. Eine weitere Befragung des Beschwerdeführers erübrige sich, da keine Hinweise auf eine nicht fachgerecht durchgeführte Befragung bestünden und das Fehlen der Unterschrift nichts an der Gültigkeit der Einvernahme ändere. Am 12. Juni 2017 wiederholte der Beschwerdeführer, dass er gegen die Beschuldigte 3 keine Anzeige mache.

E. 4

Zeitgleich oder eher vorher als dann die Polizei da war, kamen vom K._____ -Hüsli her nochmals ein paar junge Männer, nicht A._____ und auch nicht B._____ und erklärten den Polizisten wahrscheinlich in zeugenhafter Manier, ich verstand es nicht genau, dass ich eine Frau und ein Mann geschlagen hätte und das ich mit ihnen grad hätte so was

wie eine Ansammlung gehabt. [...] Das liess mich dann zu diesen jungen Männern die Frage stellen, ob sie denn auch schwul seien, da ich grad merkte, dass diese jungen Männer wie auch grad der Typ vorher, an diesem Abend dabei waren aktiv Meineid zu betreiben und einzufädeln sind. Für die Frau F. _____ vor allem und ihr Kumpel, schien es mir, war das wie ein Lab; und, daselbst nahmen sie keine Notiz von dessen, das ich erklärte dass die jungen Männer lügen und einem betrunkenen kann man ja vieles in die Schuhe schieben [...]. Was dann mit mir passierte ist [...] Genozid gegen meine Person [...], statt Ausnüchterungszelle gibt's Psychiatrie obschon es dabei äusserst zu fragen offen lässt, ob ich überhaupt eine Ausnüchterungszelle gebraucht hätte. [...] Ich bestätige die Richtigkeit meiner in diesem Brief gemachten Angaben/Aussage. Somit haben also diese jungen Männer, dann dieser Typ der um die Ecke kam, der der Polizei I. _____ bekannt ist, dieser A. _____ und dieser B. _____ sowie diese C. _____ aktiven Meineid gegen meine Person betrieben oder/und tun es heute noch. Deshalb mache ich mit diesem Schreiben zusätzlich Anzeige gegen alle grad oben erwähnten Personen wenn auffindbar [...] auch nach Artikel 303 StGB wegen Irreführung der Rechtspflege etc. in aktiver Form (inklusive Meineide). Die bereits gemachte Anzeige gegen B. _____ respektive evtl. A. _____ wegen Tötlichkeit gegen meine Person sowie Beschädigung meines Natels durch das ich auf den Boden fiel bleibt bestehen, inklusive Privat- und Zivilklägerschaft etc. [...] [Rechtschreibfehler korrigiert].

E. 5

stellung auch ohne förmliche staatsanwaltschaftliche Befragung nichts im Wege gestanden sei. Der Beschwerdeführer habe schliesslich seine eigene Befragung verlangt. Dieser Beweisantrag sei mit zutreffender Begründung abgewiesen worden. Eine staatsanwaltschaftliche Befragung der Privatklägerschaft in der Voruntersuchung sei nach der StPO nicht zwingend und der Beschwerdeführer trage in seiner Beschwerde kein Argument vor, das die abweisende Verfügung als rechtsfehlerhaft oder unangemessen erscheinen liesse. Was die materielle Begründung der Einstellungsverfügung betreffe, so verweise die Generalstaatsanwaltschaft im Wesentlichen auf die Begründung in der angefochtenen Verfügung. Den teils wirren Aussagen des im fraglichen Zeitpunkt stark alkoholisierten und aggressiv gestimmten Beschwerdeführers stünden drei Aussagen gegenüber, die zwar nicht abgesprochen, in den Kernpunkten aber übereinstimmen und absolut plausibel wirken würden. Demnach sei davon auszugehen, dass sich der stark alkoholisierte, sich völlig deplatziert äussernde Beschwerdeführer in aggressiver Stimmung der Instrumentenwache genähert habe, vom Beschuldigten 2 ersucht worden sei, sich zu entfernen, worauf er dem Beschuldigten 2 einen Schlag versetzt habe. Der Beschuldigte 1 sei hinzugetreten und habe ihn bei Seite geschoben, wodurch der Beschwerdeführer zu Boden gefallen sei. Wieder aufgestanden, habe der Beschwerdeführer der hinzugetretenen Beschuldigten 3 einen Schlag versetzt. Zusätzliche Beweismittel, welche die Version des Beschwerdeführers stützen könnten, seien nicht ersichtlich. Unter diesen Umständen sei offensichtlich, dass die Chancen eines Freispruchs der Beschuldigten diejenigen eines Schuldspruchs deutlich überwiegen würden. Damit seien auch nach dem Grundsatz in dubio pro durior die Voraussetzungen für eine Einstellung erfüllt.

E. 6

gen ihn herbeizuführen, wer in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen, wird mit

Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft (Art. 303 StGB).

E. 6.1

Die Staatsanwaltschaft verfügt die Einstellung des Verfahrens unter anderem dann, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, oder kein Straftatbestand erfüllt ist (Art. 319 Abs. 1 Bst. a und b StPO). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz in dubio pro duriore zu richten. Er bedeutet, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch gleich wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1). Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen (Beschluss des Obergerichts BK 16 279 vom 4. Oktober 2016 E. 7.1). Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft (Art. 126 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311]). Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung ge-

E. 6.2

Die Beschwerdekammer schliesst sich den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft an (vorne E. 5). Sowohl in Bezug auf das Fragerecht des Beschwerdeführers als auch in Bezug auf die unsicheren Strafanträge ist diesen nichts beizufügen (vgl. zu Letzterem auch RIEDO/BONER, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 17 f. zu Art. 304 StPO). In materiell-rechtlicher Hinsicht erweist sich die Verfahrenseinstellung als rechtmässig. Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Ausführungen in der Beschwerdeschrift nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Es besteht eine typische Aussage gegen Aussage-Konstellation. Weitere erfolgsversprechende Beweismassnahmen sind nicht ersichtlich. Die Aussagen des Beschwerdeführers, der im angeblichen Tatzeitpunkt stark alkoholisiert war, sind als logisch inkonsequent und insgesamt unglaubhaft zu würdigen. Die Aussagen der Beschuldigten hingegen erscheinen als glaubhaft. Sie beschreiben mindestens im Kernbereich exakt dieselben nachvollziehbaren Geschehnisse. Dies gilt sowohl bezüglich der angeblichen Tötlichkeiten der Beschuldigten 1+2 als auch bezüglich der angeblichen falschen Anschuldigung durch die Beschuldigte 3. Das Zur-Seite-Schieben durch den Beschuldigten 1, nachdem der sich äusserst deplatziert über Homosexualität äussernde Beschwerdeführer den Beschuldigten 1 körperlich angegangen hat, erfüllt keine tatbestandsmässig-rechtswidrige Straftat. Dies selbst wenn der Beschwerdeführer in der Folge (durch ein Stolpern) gestürzt sein mag. Im Falle einer Anklageerhebung käme das Sachgericht somit mit grosser Wahrscheinlichkeit zum Schluss, dass die Beschuldigten von sämtlichen Vorwürfen freizusprechen sind, sodass die Verfahrenseinstellung nach Massgabe von Art. 319 Abs. 1 StPO gerechtfertigt ist.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 8

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit seiner geleisteten Sicherheit verrechnet (Art. 428 Abs. 1 StPO). Entschädigungswürdige Nachteile sind keine entstanden. 7 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.